Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,450.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (im Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unj. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 124. Dienstag den 4. Mai 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die An- und Abmeldung krankenversicherungspflichtiger Personen betreffend.

I.
Versicherungspflicht.

Nach §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 sind gegen Krankheit zu versichern, Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Gruben, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnenbauschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten;
2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;
3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

Nach §. 2, Nr. 3 desselben Gesetzes in Verbindung mit dem für die Stadt Leipzig errichteten Ortsstatut vom 18. November 1884 / 25. Februar 1885 unterliegen ferner der Versicherungspflicht:

4) Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) in anderen Transportgewerben, als den oben unter 1 bezeichneten beschäftigt sind, dafern der Sitz des Betriebes innerhalb des Bezirkes der Stadt Leipzig sich befindet.

II.
Ausnahmen

von der Versicherungspflicht bestehen für folgende Personen:

1) solche, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende, oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf den Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
2) Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
3) Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätten beschäftigt werden;
4) selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrielle);
5) in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigte Arbeiter;
6) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ für den Tag übersteigt, und
7) Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Communalverbands mit festem Gehalt angestellt sind.

III.
Meldepflicht.

Dafür, daß versicherungspflichtige Personen gehörig an- und abgemeldet werden, sind einzig und allein die Arbeitgeber verantwortlich, welchen deshalb nachstehende Vorschriften zur Befolgung bezüglichst zur Beachtung empfohlen werden:

1) Die unter I. 1—4 bezeichneten Personen sind, dafern sie einer der hier errichteten Ortskrankencassen angehören, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung an- und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

2) Jede Meldung ist bei einer der unten verzeichneten Stellen mittelst des vorgeschriebenen Formulars unter genauer und vollständiger Beantwortung der in letzterem gestellten Fragen, vorzüglich auch derjenigen über Geburtstag und -Jahr, sowie Tagesverdienst des Arbeiters zu bewirken, das ausgefüllte Formular aber mit dem Vor- und Zu-Namen oder der Geschäftsfirma und mit Angabe der Wohnung oder Betriebsstätte des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

3) Auf alle Fälle sind auch die Personen anzumelden, für welche nach §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird.

4) Anmeldungen letzterwähnter Art, sowie solche, denen ein Antrag auf Befreiung von der Ortskrankencassenmitgliedschaft beigefügt wird, weil die angemeldete Person nachweislich einer den Anforderungen von §. 75 des Gesetzes genügenden Casse angehört, können nur bei der Hauptmeldestelle eingereicht werden.

Der Nachweis der anderweiten Mitgliedschaft ist mit der Meldung zu verbinden.

5) Die Mitgliedschaft bei der Ortskrankencasse beginnt für versicherungspflichtige Personen ohne deren Zuthun und Willen mit dem Tage, an welchem sie in die versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten.

Nur diejenigen werden daher von der Ortskrankencassenmitgliedschaft nicht ergriffen, welche bereits vor diesem Tage einer dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Casse angehören.

6) Beschränkt sich auch nach §. 40 desselben Gesetzes die Verpflichtung zum An- und Abmelden auf Personen, welche einer Ortskrankencasse angehören, so giebt man den Arbeitgebern doch, in ihrem eigenen Interesse, ersteren, alle versicherungspflichtigen Personen anzumelden, und die Entscheidung darüber, ob und wer von den Angemeldeten auf Grund der Mitgliedschaft bei einer anderen Casse zu befreien ist, der Verwaltung der Hauptmeldestelle zu überlassen, welche in den meisten Fällen besser als der einzelne Arbeitgeber in der Lage sein wird, den Befreiungsantrag zu prüfen.

Hat der Arbeitgeber dies zu ihm unterlassen, und ergiebt sich später, daß die Casse, welcher die nichtangemeldete Person angehört, dem angezogenen §. 75 nicht genügt, so treffen ihn die vollen Nachtheile der versäumten Anmeldung (vergl. unter IV.).

IV.
Strafbestimmungen.

Diejenigen, welche vorstehenden Bestimmungen, speciell denen unter III. zuwiderhandeln, unterliegen nicht nur nach §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes einer Geldstrafe bis zu 20 ℳ für jeden einzelnen Fall, sondern haben auch:

1) sofern es sich um die Anmeldepflicht handelt (abgesehen von der Nachzahlung der Cassenbeiträge), nach §. 50 des Gesetzes alle Aufwendungen zu erstatten, welche eine Ortskrankencasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat, und
2) sofern die Abmeldung versäumt ist, nach §. 51 Satz 2 die Cassenbeiträge so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt.

Leipzig, am 16. April 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Krankenversicherungs-Amt.)
Dr. Schmidt. Scharlach.

Verzeichniß der Meldestellen.

Hauptmeldestelle:
Bureau des Verbands der Ortskrankencassen, Weststraße 30, I., Zimmer Nr. 3.

Zweigmeldestellen:
Herr A. Riedlich, Burgstraße 10,
" Rob. Messerschmidt, Auenstraße 50,
" E. Behrend, Plauensche Straße 9,
" B. Kadermann, Reichsstraße 11,
" Fr. C. Zanger, Peterssteinweg 10,
" Louis Pfau, Zeitzer Straße 25,
" Moritz Atzmann, Eisenstraße 23,
Herren Gebr. Spitzner, Windmühlenstraße 37,
Herr J. A. Wittmann, Dresdner Straße 12,
" Bernh. Peitschel, Schützenstraße 1,
" Jul. Richter, Bücherstraße 29,
" C. Gotsch, Gerberstraße 11,
Herr H. A. Schiffer, Rosthäder Siedlung 33,
" Fr. Rind jr. (Barfußmühle) An der Pleiße 2,
" O. Kühn, Plagwitzer Straße 33,
Gemeindeamt Anger-Crottendorf,
Herr Gem.-Aeltester Nädel, Böhlitz-Ehrenberg,
Gemeindeamt Connewitz,
" Thalitz,
Herr Rud. Weiß, Gutritzsch,
Gemeindeamt Gautzsch,
" Großzschocher,
" Leutzsch,
" Plaußig,
" Mockau,
" Möckern,
" Probstheida,
Herr Apotheker Weyrauch, Plagwitz,
Gemeindeamt Stötteritz,
" Stötteritz,
" Thonberg,
" Wahren,
" Gohlis,
" Möckern,
Rathhaus Reudnitz.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind bei der Mehrzahl der Meldestellen sowie bei den Herren Buchhändler J. G. Wedel, Lindenstraße 6, Cigarrenhändler Dittrich, Weststraße 32, Buchdruckereibesitzer Gustav Schmidt, Turnerstraße 23, Buchdruckereibesitzer Oswald Schmidt in Reudnitz, Leipziger Straße 25, zu haben.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,

1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1885 und Ostern 1886 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne im letzteren Falle das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht zu haben, welche diesem Alter nach dem Plane der Schule entspricht, zu dem Besuche der **Fortbildungsschule für Knaben** verpflichtet sind;
2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnhaft sind, bei Herrn Director **Püschmann**, dafern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. **Stoert** an den von genannten Herren öffentlich bekannt gemachten Tagen und Stunden zu erfolgen hat;
3) **daß auch diejenigen Knaben in genannter Zeit anzumelden sind, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;**
4) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1884, 1885 und 1886 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, ebenfalls zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, **spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge**, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirks anzumelden sind;
5) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, **die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben.**

Leipzig, am 29. April 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom 26. April bis zum 2. Mai d. J. im Argandbrenner bei 2.5 Millimeter Druck und 140 Litern stündlichem Consum das 17.15fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0.478.

Leipzig, am 3. Mai 1886.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Verkauf von Bauplätzen
des Baublocks I des ehemal. fiscalischen Holzhofes und Kohlenbahnhofes.

Folgende, der Stadtgemeinde gehörige, an der **Zeitzer Straße, Körnerstraße, dem Körnerplatz** und der **Elisenstraße** gelegene **Bauplätze** des Parzellirungsplanes für **obigen Baublock**, nämlich:

Bauplatz	Nr.	1	von	634.06	Qu.-Mtr.
"	"	4	"	749.87	"
"	"	6	"	625.76	"
"	"	7	"	2541.38	"
"	"	8	"	917.92	"
"	"	9	"	891.72	"
"	"	10	"	1189.49	"
"	"	11	"	628.11	"
"	"	12	"	630.79	"
"	"	13	"	749.87	"
"	"	14	"	720.66	"
"	"	15	"	600.24	"
"	"	16	"	587.72	"
"	"	17	"	803.78	"
"	"	18	"	927.95	"

Flächengehalt,

sollen **Freitag, den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr** im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 1, 2. Et., **einzeln** und **in obiger Reihenfolge, zum Verkauf versteigert** werden.

Die **Versteigerungsbedingungen** nebst **Parzellirungsplan** liegen **auf dem Rathhaussaale, I. Etage,** zur Einsichtnahme aus und es sind davon Exemplare ebendaselbst in der Sportelcasse I, Zimmer Nr. 2, für 1 ℳ 20 ₰ zu erhalten.

Leipzig, den 27. April 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stiß.

Erhaltener Anzeige zufolge ist das der Wilhelmine Marie Steinbach aus Limbach vom dasigen Gemeindevorstande unterm 2. Juli 1881 ausgestellte Dienstbuch vor längerer Zeit in hiesiger Stadt abhanden gekommen.

Für Verhütung von Mißbrauch wird fragliches Dienstbuch hiermit für ungültig erklärt.

Leipzig, am 1. Mai 1886.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. M.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden hier erstatteter Anzeige zufolge:

1) eine Holzkiste, ca. 70 Centimeter in Quadrat, mit einer Partie Kronleuchtertheilen von Bronce und einer Partie Messingschrauben, vom 20. bis 27. vor. Mts. aus einer Bodenkammer in Nr. 16/18 der Hainstraße mittelst Einbruchs;
2) ein Opernglas in schwarzem Leder mit gelbem Gestell, aus dem Corridor des ersten Ranges im Neuen Theater, am 25. vor. Mts. Abends;
3) ein Zughobel, ein Doppelhobel und eine Handsäge, aus einem Neubau Ecke der Park- und Nordstraße, vom 24. bis 27. vor. Mts. mittelst Einbruchs;
4) 10—11 ℳ baar, aus einem verschlossenen Geschäftslocale in Nr. 2 des Schrebergäßchens, vom 24. bis 27. vor. Mts. mittelst Einbruchs;
5) ein kleines Opernglas mit schwarzem Horngummigestell, in schwarzledernem Futteral mit blauem, etwas besserem Futter, aus einem Gastlocale in Nr. 27 der Bücherstraße, am 25. vor. Mts. Nachts;
6) eine Holzkiste mit der Aufschrift „Genossenschafts-Molkerei Gundersheim", enthaltend 4 Kilo Salzbutter, aus einem Parterrelocale in Nr. 10 der Promenadenstraße vom 27. bis 29. vor. Mts.;
7) ein Tummerkherzücher von dunkelgrauem, rauhem Stoff mit schwarzem Futter, 2 Reihen feinen Hohlsteppnähten, einem Bisamschlichen und einem rothseidenen Taschentuch mit gelben Figuren gemustert, aus einer Wohnung in Nr. 11 An der Pleiße am 27. vor. Mts. Nachmittags;
8) eine goldene ältere Herren-Cylinder-Uhr im Parterre des alten Theaters oder im Besitzstand daselbst, mittelst Taschendiebstahls am 28. vor. Mts., Abends in der 10. Stunde;
9) eine Wasser-Waage, ca. 80 cm lang, mit Messingplatte, in einem grünen, „C. K." gezeichneten Futteral, am 25. vor. Mts., in der verlängerten Dorfstraße;
10) 90 Stück Cigarren, 17 Stück 5-₰-Freimarken und ein silberner Damenring mit blauem Stein, aus einem Fabrikcontor in Nr. 16 der Jahnstraße, vom 29. bis 30. vor. Mts. Nachts;
11) ein schwarzledernes Portemonnaie mit Klappe und Schloßchen, enthaltend 17 ℳ 50 ₰, auf dem Fischerplatze mittelst Taschendiebstahls, am 1. hiesigen Mts. Vormittags;
12) ein altes schwarzledernes Portemonnaie mit Klappe und Schlößchen, enthaltend ca. 11 ℳ, auf dem Schulplatze, mittelst Taschendiebstahls, am 1. hiesigen Mts. Vormittags;
13) ca. 40 ℳ in Baar und ein Postwerthzeichen, aus einem verschlossenen Geschäftslocale in Nr. 13 der Königsstraße vom 1. bis 2. hiesigen Mts. Nachts mittelst Einbruchs;
14) ein grauwollener Frauen-Umhang mit Franzen, ein neuer grauer Frauen-Strohhut mit rothbraunem gemusterten Band und braunen und gelben Blumen, sowie ein rothseidenes Halstuch mit gelber Kante, aus einer Wohnung in Nr. 5 der Lichtgasse, am 1. hiesigen Mts. Abends;
15) 108 ℳ baar in Thalern, aus einer Wohnung in Nr. 1b des Gewandgäßchens vom 1. vor. bis 2. hiesigen Mts.;
16) ein goldener Siegelring mit bläulich-rothem Stein, aus einer Wohnung in Nr. 71 der Sternwartenstraße, vom 26. vor. bis 2. hiesigen Mts.

Etwanige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind angelegentlich bei unserer Criminalabtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 3. Mai 1886.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. R.

Realgymnasium.

Zur geneigten Theilnahme an der **Mittwoch, den 5. Mai,** Vormittags 10 Uhr in der Aula stattfindenden **Nachfeier des Geburtstages Sr. Majestät unseres Königs** ladet im Namen des Lehrercollegiums ergebenst ein

Leipzig, am 3. Mai 1886.

Giesel, Rector.

I. Städtische Fortbildungsschule für Knaben.

Die **An-** und **Abmeldungen** in der Fortbildungsschule haben im Laufe der kommenden Woche von Montag, den 3., bis Freitag, den 7. Mai zu erfolgen, und zwar sollen **Vormittags** 10—12 Uhr die aus **hiesigen** Schulen Abgegangenen, **Nachmittags** 4—6 Uhr die von **auswärts** Kommenden sich melden. (III. Bürgerschule am Johannisplatze, I. Etage, Zimmer 33.)

Leipzig, am 1. Mai 1886.

W. Püschmann, Dir.

Der gegen den Bergmann Heinrich Karl Hoschke, früher in Eisleben, unterm 6. April d. Js. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Eisleben, den 28. April 1886.

Königliches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Zur kirchenpolitischen Frage.

Wir stehen auf dem Puncte, den Ausgleich zwischen Staat und Kirche in Preußen zum Abschluß zu bringen, vorausgesetzt daß die Kopp'schen Anträge, welche vom Herrenhause angenommen wurden, auch im Abgeordnetenhause die Mehrheit erhalten. Es ist das keineswegs so gewiß, als der Papst zu glauben scheint, aber wenn die nationalliberale Partei zu der Ueberzeugung gelangt, daß es unter den vom Herrenhause angenommenen Bedingungen möglich ist, das Centrum in seine Bestandtheile aufzulösen, dann wird sie dem Zustandekommen des Ausgleichs keine Hindernisse in den Weg legen. Es ist ja nicht zu leugnen, daß durch das Zugeständniß der freien Verfügung über die Vorbildung der Geistlichen an die Curie ein Recht des Staates aus der Hand gegeben wird, dessen Werth auf der Hand liegt, aber andrerseits darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Staatsregierung jederzeit in der Lage ist, Zugeständnisse rückgängig zu machen, welche von den Organen der Kirche mißbraucht werden. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" mag gegen den Ausdruck, daß die Waffen nur zeitweise auf dem Fechtboden niedergelegt werden sind, als einen vom Reichskanzler nicht gebrauchten, Widerspruch erheben, an der Sache wird dadurch nichts geändert. Diese angebliche Aeußerung, gleichviel ob sie gethan wurde oder nicht, giebt den Gedanken wieder, daß der Staat der Kirche gegenüber nur bedingungsweise auf Rechte verzichtet, deren Mißbrauch dem Staate Schaden bringen kann.

Um dem preußischen Abgeordnetenhause die Zustimmung zu der kirchenpolitischen Vorlage in der Form, welche ihr das Herrenhaus gegeben hat, zu erleichtern, hat der Papst die Anzeigepflicht für die gegenwärtig vacanten Pfarrreien schon jetzt zugestanden, nachdem die preußische Staatsregierung ihre Bereitwilligkeit zu einer weiteren Revision der Maigesetze zu erkennen gegeben hat. In Anbetracht des Entgegenkommens, welches die Annahme der Kopp'schen Anträge durch das Abgeordnetenhaus darstellen würde, erscheint die Gegenleistung des Papstes sehr gering, aber man ist geneigt, den Geist der Versöhnlichkeit, welcher aus diesem Schritte hervorleuchtet, anzuerkennen. Der ganze Ausgleich hat ja überhaupt nur dann einen Sinn, wenn beide Theile, die ihn schließen, sich dessen bewußt sind, was der andere Theil wünscht und mit Recht beanspruchen kann.

In dieser Beziehung ist der Staat günstiger gestellt, weil die Grenzlinien, welche er für seine Machtvollkommenheit ziehen muß, klar erkennbar sind, während die Kirche das natürliche Bestreben hat, ihren Einfluß über diese Grenzlinien hinaus zu erweitern. Ueber eine gemäßigte Abwehr dieser Bestrebungen wird und kann man nach Lage der Verhältnisse auf Seiten des Staates nicht hinauskommen, und insofern wird der Kampf stets fortgeführt werden, aber diese Abwehr braucht nicht in helle Feindschaft auszuarten und wird es nicht, wenn die Diener der Kirche ihre amtlichen Befugnisse mit einiger Zurückhaltung ausüben. Die Früchte des sogenannten Culturkampfes werden durch den Ausgleich nicht einfach preisgegeben, die Curie hat während der langen Zeit, während welcher dieser Kampf tobte, genugsam Gelegenheit gehabt, zu erfahren, worauf es der Staatsregierung ankommt. Sie kann der Kirche niemals einen so großen Einfluß auf die Gemüther, insbesondere auf die Erziehung der Jugend einräumen, daß dadurch der Staatszweck gefährdet und der Kirche die Herrschaft über den Staat eingeräumt wird. Das war die Meinung der Curie unter der Regierung Pius' IX. Dieser Kirchenfürst betrachtete die Gründung des deutschen Reiches als den günstigen Zeitpunct, um dieses neue Staatsgebilde unter den Einfluß der römischen Curie zu bringen. Wenn damals dieser Anmaßung nicht kräftig entgegengetreten worden wäre, dann hätten sich daraus die schlimmsten Folgen für die Entwickelung des jungen Reiches ergeben müssen. Da aber der Staat seine Rechte wahrte, so sah sich die Kirche zum Kampfe genöthigt. Leider ist dieser Kampf auf das politische Gebiet hinübergespielt worden, und es hat sich eine große Anzahl Männer gefunden, welche sich auf diesem Gebiete zu Vorkämpfern der Kirche aufgeworfen haben. Eine Reihe von anderen Interessen, besonders particularistischer und nationaler Art, suchte und fand ihre Vertretung unter dem kirchenpolitischen Aushängeschild, und Welfen und Polen begegneten sich mit den bayerischen Particularisten in dem Wunsche, der Entwickelung des jungen Reiches Hindernisse zu bereiten. Es kam schließlich dahin, daß jedes Zugeständniß dieser Partei auf politischem Gebiet durch ein solches auf kirchlichem erkauft werden mußte. Der Reichskanzler sah sich genöthigt, mit Windthorst eine Art von Vertragsverhältniß auf der Grundlage des do ut des einzugehen, um die Mittel für die erforderlichen Staatsausgaben zu finden.

Der Uebermuth der Centrumsführer wurde endlich so unerträglich, daß sich der Reichskanzler entschloß, über ihre Köpfe hinweg mit dem Papst eine Verständigung zu suchen, und diese ist jetzt auf dem Puncte, zu Stande zu kommen. Nach der von Leo XIII. den Nompilgern gegenüber ausgesprochenen Ueberzeugung wird der Friede zwischen Staat und Kirche in Preußen binnen Jahresfrist geschlossen sein. Der Papst hat diese Ueberzeugung auf Grund der Erfahrungen geäußert, welche er im Laufe seiner achtjährigen Regierung gesammelt hat; man darf also auf seiner Seite den festen und ernsten Willen voraussetzen, das Seinige zur Erreichung des von ihm bezeichneten Zieles beizutragen.

Fürst Bismarck hat noch in seiner letzten Rede im Herrenhause die Sachlage vollständig klargelegt, indem er die „Germania" als das Organ von Leuten charakterisirt, welche der Unzufriedenheit und des Unfriedens im Lande bedürfen, die „Germania" wolle den Unfrieden, der Papst den Frieden. Durch diese Gegenüberstellung des Organs der Centrumsmänner und des Papstes hat der Reichskanzler den Weg klar vorgezeichnet, welchen er betreten hat. Mit den Herren Windthorst und Genossen ist der Zweck nicht zu erreichen, das ist über jeden Zweifel festgestellt, also blieb nichts weiter übrig, sogleich an die rechte Schmiede, an den Papst selbst zu gehen. Eingeleitet wurde dieses Verhältniß durch Uebertragung des Schiedsrichteramtes an den Papst in der Karolinenfrage. Dieser Vertrauensact hat im Vatican die beste Aufnahme gefunden, und es hat sich daraus allmälig das heutige Verhältniß zwischen Papst und Kaiser entwickelt, welches an Herzlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Die Verleihung des Christusordens in Brillanten an den Reichskanzler und die Uebersendung des Pectorales durch den Kaiser an den Papst sind die äußeren Zeichen eines Verhältnisses, wie es inniger zwischen den beiden Machtkreisen niemals bestanden hat.

Das Zustandekommen des Friedens ist für die gedeihliche Entwickelung der Reichsinstitutionen von der höchsten Wichtigkeit. Wenn es gelingt, das Centrum als Partei zu sprengen, dann wird sich aus den daraus für die conservative und nationalliberale Partei sich ergebenden Gewinn eine Mehrheit gestalten lassen, welche die Regierungsvorlagen vom Standpuncte der Zweckmäßigkeit, aber nicht vom Parteistandpuncte aus prüfen wird. Unsere heutigen Parteiverhältnisse sind ungesund, wir bedürfen aber gesunder Parteiverhältnisse, um den Zweck des deutschen Reiches zu erfüllen. Hoffen wir, daß es gelingen wird, solche Parteiverhältnisse zu schaffen.

Leipzig, 4. Mai 1886.

* Wie dem Reuter'schen Bureau unterm 30. April aus Rom gemeldet wird, sandte der Papst einen in den herzlichsten Ausdrücken abgefaßten Brief an den Kaiser Wilhelm, worin er Sr. Majestät für das neuliche Präsent eines Pectoral-Kreuzes dankt, welches Sr. Heiligkeit zum Andenken an seine Vermittelung zwischen Deutschland und Spanien in der Karolinen-Frage verehrt wurde.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt an leitender Stelle:

Das Reichsgesetzblatt Nr. 11 bringt die beiden Pensionsgesetze: Gesetz, betreffend die Abänderung des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, und Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamten-Gesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 30. April 1881. Mit dem Zustandekommen der beiden Gesetze ist sehr gerechten Beschwerden Abhilfe gebracht und manches schwere Kummer gehoben worden. Die Reichs-Gesetzgebung ist dabei den guten preußischen Traditionen gefolgt, welche es dem Staate zur unerläßlichen Pflicht machten, für seine Beamten und deren Hinterbliebene zu sorgen; früher allerdings nach sehr knappem Zuschnitt, aber immer mit der Bereitwilli-